

# RS OGH 1995/6/8 2Ob36/95, 5Ob529/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1995

## Norm

ABGB §1302 A

ABGB §1310

ZPO §228 B1aa

## Rechtssatz

1) Der Schadenersatzanspruch nach § 1310 ABGB setzt nicht voraus, daß die aufsichtspflichtige Person zuerst geklagt wird; es genügt, daß der Kläger nachweist, daß Schadenersatz von ihr nicht erlangt werden kann. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage ist jener des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz.

2) Wenn feststeht, daß die Aufsichtsperson kein Vermögen hat, können der unmündige Schädiger und die Aufsichtsperson solidarisch in Anspruch genommen werden.

3) Eine auf § 1310 3.Fall ABGB gestützte Haftung des Schädigers für künftige Schäden kann zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 36/95

Entscheidungstext OGH 08.06.1995 2 Ob 36/95

Veröff: SZ 68/110

- 5 Ob 529/95

Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 529/95

nur: Eine auf § 1310 3.Fall ABGB gestützte Haftung des Schädigers für künftige Schäden kann zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048282

## Dokumentnummer

JJR\_19950608\_OGH0002\_0020OB00036\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)